

# Reglemente

---



Gründung

23. Oktober 1957

---

1. Ehrungen
  - 1.1 Mitgliedschaften
  - 1.2 Fleissauszeichnungen
2. Urlaub
3. Mitgliederbeiträge
4. Entschädigung DTV-Leiterinnen
5. Entschädigung für Mitglieder der Jugendturnkommission
6. Entschädigung Vorstand
7. Kursentschädigung für Leiterinnen
8. Spezielle Anlässe
9. Vereinstrainer
10. Schlussbestimmungen

## **1. Ehrungen**

### **1.1. Mitgliedschaften**

Aktive Turnerinnen werden nach 15, 25, 35, 50 und 60 Jahren Mitgliedschaft geehrt.

### **1.2. Fleissauszeichnungen**

- Es dürfen max. 15% der Turnstunden gefehlt werden, um eine Fleissauszeichnung zu erhalten.
- Absenzen für den Besuch von Gemeindeversammlungen oder Jahresversammlungen anderer Vereine sind in den 15% inbegriffen.
- DTV-Anlässe und Vereinsrepräsentationen in derselben Woche (MO-SO) gelten jedoch als Ersatz-Appell.

## **2. Urlaub**

- Urlaub ist einmalig für ein Vereinsjahr möglich.
- Die Kontrolle obliegt der Verantwortlichen im Verein für die Vereinsadministration im Zusammenhang mit der TGTV/STV-Administration.
- In Statuten vermerkt unter Punkt 3.6.
- Urlaubsgesuche müssen auf die Jahresversammlung beantragt und dort bewilligt werden.

## **3. Mitgliederbeiträge**

- Findet der Eintritt vor Ende Juni statt - ist der ganze Jahresbeitrag zu bezahlen.
- Findet der Eintritt nach den Sommerferien statt - ist der halbe Jahresbeitrag fällig.
- Nichtturnende Freimitglieder, die eine Verzichtserklärung unterschrieben haben, sind beitragsfrei.
- In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.

## **4. Entschädigung DTV-Leiterinnen**

- Die Riegenleiterinnenentschädigung beträgt Fr. 25.- pro Abend und gilt nur für technische Turnstunden.
- Die Entschädigung für Nebenaktivitäten (wie Vitaparcours, Walking, Ausmarsch, Kino, Kegeln etc.) beträgt je nach Aufwand Fr. 10.- bis Fr. 25.- pro Abend und wird von der Hauptleitung festgelegt.
- Alle gewählten Leiterinnen sind beitragsfrei.

## **5. Entschädigung für Mitglieder der Jugendturnkommission**

(Muki, Kitu, Mädchenriegen, Geräteriege und andere Spezialriegen)

- Der DTV unterstützt die JUTU-Kommission und Geräteriege im Jahr mit einem Pauschalbetrag von Fr. .... . Dieser Betrag (Vorschlagsrecht: DTV-Vorstand) erscheint im Budget und wird an der JV bestätigt.
- Die Abgaben an den STV und den TGTV werden für alle Leiterinnen der JUTU-Kommission und Geräteriege vom DTV bezahlt. Abgaben für oben genannte Leiterinnen, die nicht aktiv im DTV mitturnen, werden von der JUTU-Kommission respektive von der Geräteriege bezahlt.

- Die Leiterinnen der obengenannten Riegen können in einer Riege des DTV beitragsfrei mitturnen.

## 6. Entschädigung Vorstand

- Die Präsidentin erhält jährlich eine Pauschale von Fr. 500.-.

## 7. Kursentschädigung für Leiterinnen

- Aus- und Weiterbildungskurse werden im Rahmen des Budgets entschädigt.
- Anträge für einen Kurs müssen bis November im Vorjahr eingegeben werden.
- Bei Ausbildungskursen mit Kurskosten von mehr als Fr. 500.- muss sich die Leiterin für mindestens zwei Jahre als aktive Leiterin verpflichten. Andernfalls muss sie Fr. 250.- pro fehlendes Verpflichtungsjahr zurückzahlen. Bei Kurskosten von über Fr. 750.- erhöht sich die Verpflichtung entsprechend.
- Nicht budgetierte Kurse werden im Vorstand beurteilt und es wird festgelegt, ob und wie hoch die Entschädigung ausfällt.

## 8. Spezielle Anlässe

Die Organisation von Plauschwettkampf, Turnstand, Turnfahrt und Chlausabend sind ehrenamtlich.

## 9. Vereinstextilien

- Jedes DTV-Mitglied ist berechtigt Vereinstextilien (1 blaue Funktionsjacke, 1 Kapuzenjacke, 1 schwarze Trainerhose, blaues T-Shirt, schwarzes Polo-Shirt) zu beziehen.
- Die definitive Abgabe der Vereinstextilien erfolgt frühestens bei der Aufnahme als Aktivmitglied des Damenturnvereins Balterswil.
- Der Vorstand legt die Kosten der Textilien fest.
- Wer innerhalb der ersten 3 Jahre ab Bezug austritt, soll die Textilien wieder an den Verein zurückgeben.
- Das Tragen der Textilien an gemeinsamen Anlässen ist wünschenswert.
- In besonderen Fällen hat der Vorstand die alleinige Vorschlags- und Entscheidungsbefugnis.

## 10. Schlussbestimmungen

- Änderungen der Reglemente können jeweils an der Jahresversammlung vorgenommen werden.
- Die Reglemente treten mit der Genehmigung an der Jahresversammlung in Kraft.

Genehmigt durch die JV  
Anpassung Punkt 5 durch die JV  
Anpassung Punkt 9 durch die JV

Balterswil, 14. Januar 2011  
Balterswil, 20. Januar 2012  
Balterswil, 18. Januar 2013

*R. Räbsamen*

Regula Räbsamen  
Präsidentin

*B. Meierhans*

Bettina Meierhans  
Aktuarin